

Allgemeine Geschäftsbedingungen der INBOUND Services GmbH

Art. 1 Geltungsbereich

(1) INBOUND Services erbringt Destinations- und Event-Dienstleistungen für in- und ausländische Unternehmen entweder (i) im **Eigengeschäft als Prinzipal** (Einkauf von Leistungen am Zielort und deren Weiterverkauf als Paket oder Einzelleistung) oder (ii) als **Vermittler/Agent** im Namen des Kunden durch die Organisation von Drittleistungen.

(2) Diese AGB bestimmen – vorbehaltlich ergänzender projektbezogener Vereinbarungen – das Vertragsverhältnis zwischen INBOUND Services und dem Kunden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, INBOUND Services stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

(3) Die Angebote von INBOUND Services richten sich ausschließlich an Unternehmer. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).

(4) Stellung und Drittanbieter:

(a) Eigengeschäft/Prinzipal: Handelt INBOUND Services als Prinzipal, kommt der Vertrag des Kunden mit INBOUND Services zustande; Umfang und Konditionen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Angebot/der Bestätigung/dem Vertrag. INBOUND Services bleibt für die vertraglich geschuldeten Leistungen gemäß diesen AGB und der projektbezogenen Vereinbarung verantwortlich.

(b) Vermittlung/Agent: Handelt INBOUND Services als Vermittler im Namen des Kunden, kommt der Vertrag unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Drittanbieter zustande und es gelten dessen Geschäftsbedingungen. INBOUND Services schuldet in diesem Fall ausschließlich die sorgfältige Vermittlung und Übermittlung; eine Haftung für die Leistungserbringung des Drittanbieters besteht nicht, es sei denn, INBOUND Services handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Erstattungsfähige Fremdkosten werden als Auslagen abgerechnet; etwaige Agentur-/Managementgebühren richten sich nach dem jeweils gültigen Angebot/der Bestätigung/dem Vertrag.

Art. 2 Vertrag

(1) Mit der Bestätigung der von INBOUND Services angebotenen Leistungen gibt der Kunde ein bindendes Angebot auf Abschluss eines Vertrages ab. Die Bestätigung kann schriftlich, per E-Mail oder telefonisch erfolgen und bezieht sich auf das von INBOUND Services erstellte projektbezogene Angebotspaket bzw. die Einzelleistungen.

(2) Die Annahme des Angebots des Kunden erfolgt durch Übersendung der Bestätigung durch INBOUND Services in Textform. Weicht deren Inhalt vom Angebot des Kunden ab, gilt die Bestätigung als neues Angebot von INBOUND Services. Der Vertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebots zustande, sobald der Kunde die Annahme erklärt oder die entsprechende Zahlung leistet.

(3) Diese AGB gelten für alle Angebote von INBOUND Services und regeln jede daraus folgende Beauftragung. Eine projektbezogene Vereinbarung kommt zustande durch das früheste der folgenden Ereignisse: (a) die schriftliche Annahme eines Angebots durch den Kunden (einschließlich Annahme per E-Mail oder durch eine Bestellung, die auf das Angebot Bezug nimmt), (b) die schriftliche Bestätigung durch INBOUND Services oder (c) ein von INBOUND Services erstellter projektbezogener Vertrag, der vom Kunden schriftlich angenommen wird.

(4) Die Gesamtvereinbarung besteht aus diesen AGB und dem projektbezogenen Angebot/der Bestätigung/dem Vertrag einschließlich seiner Anhänge. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen des projektbezogenen Angebots/der Bestätigung/des Vertrags den kommerziellen Einzelbestimmungen vor; im Übrigen gelten die AGB. Andere Bedingungen (einschließlich Einkaufsbedingungen des Kunden oder verlinkter Richtlinien) finden nur Anwendung, wenn INBOUND Services ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der INBOUND Services GmbH

(5) Rechtsgrundlage des Geschäfts ist ausschließlich der in der Bestätigung von INBOUND Services benannte Reiseanlass/Gruppenname. Abweichende Bezeichnungen in der Korrespondenz des Kunden oder von INBOUND Services sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 3 Leistungen

(1) Art und Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen bestimmen sich nach der Bestätigung.
(2) Die in der Bestätigung angegebene Unterkunftsklassifizierung bezieht sich auf das jeweils im betreffenden Land übliche System, sofern INBOUND Services keine abweichende Klassifizierung angegeben hat.
(3) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten Hotelbuchungen nicht als behindertengerecht ausgestattet. Die Buchung von Zimmern, die für Menschen mit Behinderung geeignet sind, bedarf einer besonderen Anfrage und schriftlichen Bestätigung von INBOUND Services.
(4) Die Berücksichtigung von Sonderwünschen, die von der Bestätigung abweichen, liegt im Ermessen des jeweiligen Leistungsträgers und hängt von dessen Möglichkeiten und Verfügbarkeit ab; ein Anspruch hierauf besteht nicht.
(5) Exklusivbeauftragung; Vollmacht; Zahlungen (nur Eigengeschäft): Handelt INBOUND Services als Prinzipal, beauftragt der Kunde INBOUND Services als exklusiven Anbieter der im jeweiligen Angebot/der Bestätigung/dem Vertrag genannten Leistungen und bevollmächtigt INBOUND Services, die für die Durchführung erforderlichen Programmbestandteile zu organisieren, zu beschaffen und zu managen. INBOUND Services bleibt alleiniger Vertragspartner für die geschuldeten Leistungen. INBOUND Services leistet Zahlungen an Drittanbieter, soweit der Kunde entsprechend dem Vertrag gezahlt hat; andernfalls kann INBOUND Services die Leistung gemäß Art. 4 (4) aussetzen und/oder den Stornierungsplan gemäß Art. 6 anwenden. Vom Kunden gewünschte Änderungen richten sich nach Art. 8 (Änderungen nach Vertragsschluss). Handelt INBOUND Services als Vermittler gemäß Art. 1 (4) (b), findet dieser Absatz keine Anwendung.

Art. 4 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

(1) INBOUND Services stellt dem Kunden die vertragliche Vergütung in Rechnung. Rechnungsbeträge werden – sofern nicht anders angegeben – in EUR ausgewiesen und sind in EUR zahlbar. Die Zahlung erfolgt gemäß den in dem jeweiligen Angebot/der Bestätigung/dem Vertrag und der Rechnung genannten Fälligkeiten und etwaigen Anzahlungs-/Ratenplänen. Sämtliche Bank-, Bearbeitungs- und Wechselkursgebühren trägt der Kunde; die Beträge müssen INBOUND Services frei von solchen Abzügen zufließen. Ist in der Rechnung kein Fälligkeitsdatum angegeben, ist der Rechnungsbetrag sofort fällig. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich Preise zuzüglich Umsatzsteuer und sonstiger anwendbarer Steuern. Soweit die Margenbesteuerung für Reiseleistungen (§ 25 UStG) Anwendung findet, ist der Preis nach diesem Verfahren kalkuliert; eine Umsatzsteuer wird dann im Preis enthalten und nicht gesondert ausgewiesen. Umsatzsteuern/Steuern werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (einschließlich Ortsbestimmungsregeln) erhoben, einbezogen oder entfallen. Ändern sich anwendbare Steuersätze oder -vorschriften zwischen Angebot/Vertrag und Rechnungstellung bzw. Leistungserbringung, werden die Beträge entsprechend angepasst.
(2) INBOUND Services ist berechtigt, nach billigem Ermessen angemessene Anzahlungen und/oder Teilzahlungen zu verlangen, die auf den Gesamtpreis angerechnet werden. Beabsichtigt INBOUND Services, Leistungen nur gegen vollständige oder teilweise Vorauszahlung zu erbringen, wird der Kunde hierüber vor Vertragsschluss informiert.
(3) Mahnkosten bei Zahlungsverzug werden mit 5,00 EUR pro Mahnschreiben berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass INBOUND Services kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
(4) Zahlt der Kunde vereinbarte Anzahlungen oder den gesamten bzw. verbleibenden Betrag nicht innerhalb der vereinbarten Frist, kann INBOUND Services die Leistung verweigern und – nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – vom Vertrag zurücktreten, sofern die Leistung noch nicht erbracht wurde. In diesem Fall berechnet INBOUND Services dem Kunden Stornokosten gemäß Art. 6.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der INBOUND Services GmbH

(5) Steuern und Quellensteuer (verfahrensbezogen): INBOUND Services ist in Deutschland steueransässig und unterhält außerhalb Deutschlands weder eine Betriebsstätte noch eine feste Geschäftseinrichtung. Für in Deutschland erbrachte Leistungen wird keine ausländische Quellensteuer erwartet. Der Kunde darf nur dann Quellensteuer einbehalten, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, und hat zuvor verfügbare Abkommensentlastungen oder reduzierte Abkommensteuersätze anzuwenden. INBOUND Services stellt auf Anfrage eine deutsche Ansässigkeitsbescheinigung (sowie eine Erklärung zur Leistungserbringung in Deutschland) zur Verfügung. Erfolgt dennoch ein Einbehalt, hat der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach der Abführung eine amtliche Quellensteuerbescheinigung vorzulegen.

Art. 5 Leistungsänderung, Preisänderung

(1) INBOUND Services ist berechtigt, nach Vertragsschluss aus triftigen Gründen unvermeidbare Änderungen der vereinbarten Leistungen vorzunehmen. Änderungen oder Abweichungen sind unzulässig, soweit sie den Gesamtcharakter der Leistung wesentlich beeinträchtigen, unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für den Kunden unzumutbar sind oder gegen Treu und Glauben diskriminierend wirken. Gewährleistungsrechte bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mangelhaft sind.

(2) Erhöhen sich nach Vertragsschluss die Preise der Leistungsträger, ist INBOUND Services berechtigt, den vereinbarten Preis – unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden – anzupassen, soweit die Anpassung zur Vermeidung einer Gewinnschmälerung zwingend ist und die Umstände der Erhöhung weder vor Vertragsschluss vorlagen noch bei Vertragsschluss vorhersehbar waren. Die Mitteilung über eine Preiserhöhung hat schriftlich zu erfolgen und die maßgeblichen Kostenpositionen, den Zeitpunkt und die Bezugsgröße sowie die Berechnungsmethode auszuweisen.

(3) Eine Preiserhöhung ist nur zulässig bei gestiegenen Beförderungskosten (z. B. Treibstoff), Steuern und Abgaben auf die vereinbarten Leistungen oder veränderten Wechselkursen, und muss spätestens am 20. Tag vor Leistungsbeginn geltend gemacht werden: (a) Steigen die Beförderungskosten gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss, kann INBOUND Services den Preis entsprechend anpassen. (b) Erhöhen sich Steuern und Abgaben, die für den vereinbarten Leistungsumfang wesentlich sind und im Preis enthalten waren, kann INBOUND Services den entsprechenden Anteil erhöhen. (c) Bei geänderten Wechselkursen nach Vertragsschluss kann INBOUND Services den Gesamtpreis um den Betrag erhöhen, um den sich der Preis der Leistung für INBOUND Services erhöht hat.

(4) INBOUND Services informiert den Kunden unverzüglich über Änderungen gemäß Abs. 1 bis 3. Bei wesentlichen Änderungen von Hauptleistungen, einschließlich des Preises, ist der Kunde berechtigt, kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten. Bei Änderungen im Sinne von Abs. 1 kann der Kunde statt eines Rücktritts eine mindestens gleichwertige Ersatzleistung verlangen, sofern INBOUND Services diese ohne Mehrkosten anbieten kann. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach Zugang der Änderungsmeldung auszuüben.

(5) Tritt während der Vertragslaufzeit bei einem von INBOUND Services eingesetzten Leistungspartner eine Insolvenz, eine drohende Insolvenz oder eine vergleichbare wirtschaftliche Notlage ein, ist INBOUND Services berechtigt, zur Sicherstellung der Vertragserfüllung angemessene Änderungen am Leistungsablauf vorzunehmen und – soweit unvermeidbar – die Preise entsprechend anzupassen. Dabei sind die berechtigten Interessen des Kunden angemessen zu berücksichtigen. INBOUND Services informiert den Kunden unverzüglich über die eingetretene Situation sowie über Art und Umfang der Änderungen oder Preisänderungen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass etwaige an den betreffenden Leistungspartner geleistete Anzahlungen, die in die Insolvenzmasse fallen, verloren gehen können und von INBOUND Services nicht erstattet oder zurückgefordert werden können.

Art. 6 Rücktritt des Kunden vor Leistungsbeginn, Stornokosten

(1) Der Kunde kann jederzeit vor Leistungsbeginn vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist INBOUND Services gegenüber schriftlich zu erklären.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der INBOUND Services GmbH

- (2) Tritt der Kunde vor Leistungsbeginn zurück oder verweigert die Abnahme der Leistungen, hat INBOUND Services keinen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. INBOUND Services kann jedoch eine angemessene Entschädigung für bis dahin getroffene Vorkehrungen und Aufwendungen verlangen – abhängig vom Gesamtpreis –, es sei denn, der Rücktritt ist vom Kunden nicht zu vertreten oder beruht auf höherer Gewalt.
- (3) INBOUND Services macht eine zeitlich gestaffelte pauschale Entschädigung geltend – abhängig von der Nähe des Rücktritts zum Leistungsbeginn und vom Preis – unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Leistungen. Die pauschalen Stornobedingungen und -fristen können je nach Leistung unterschiedlich sein und werden dem Kunden im Einzelfall in der Bestätigung mitgeteilt.
- (4) INBOUND Services behält sich vor, in spezifischen Fällen eine über der Pauschale liegende Entschädigung geltend zu machen, sofern INBOUND Services nachweist, dass erheblich höhere Kosten entstanden sind. In diesem Fall wird INBOUND Services die Entschädigung unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Leistungen detailliert belegen.
- (5) Bei Teilstornierungen vereinbaren die Parteien einen neuen Preis unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen und Möglichkeiten. Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt die Stornierung als Gesamtrücktritt; es findet die Pauschale gemäß Abs. 3 Anwendung.
- (6) Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass INBOUND Services kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die in der Bestätigung ausgewiesenen Pauschalen.

Art. 7 Höhere Gewalt

Keine Partei haftet für Verzögerungen oder Nichterfüllung, soweit diese durch Ereignisse außerhalb ihres angemessenen Einflussbereichs verursacht werden, die die Erfüllung der Verpflichtungen der betroffenen Partei unmöglich machen. Hierunter fallen insbesondere: höhere Gewalt, Krieg, Regierungsmaßnahmen (einschließlich Hinweise, Quarantänen und Ausgangssperren), Naturkatastrophen, Feuer, Streiks oder Arbeitskämpfe, Beeinträchtigungen des Verkehrs, zivile Unruhen, Terrorismus und entsprechende Maßnahmen, sowie Ereignisse, die nach beiderseitiger Einschätzung ein erhebliches Risiko für Gesundheit oder Sicherheit der Teilnehmer begründen oder die Leistungserbringung einer Partei beeinträchtigen. Der Vertrag kann aus den vorstehenden Gründen ohne Haftung durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere innerhalb von zehn (10) Tagen nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt beendet werden. Ist das Projekt innerhalb von weniger als zehn (10) Tagen nach Eintritt des Ereignisses terminiert, muss die Mitteilung binnen vierundzwanzig (24) Stunden schriftlich erfolgen.

Wird der Vertrag nach diesem Artikel beendet, erstattet INBOUND Services dem Kunden bereits geleistete Zahlungen abzüglich folgender Beträge, die INBOUND Services behalten darf: nicht erstattbare und sonstige Auslagen, die an Lieferanten und Subunternehmer gezahlt wurden oder zu zahlen sind, sowie Kosten (einschließlich Personal), zu deren Zahlung INBOUND Services bis zum Zeitpunkt der Beendigung verpflichtet ist, soweit diese direkten und/oder indirekten Kosten durch angemessene Dokumentation belegt sind. Darüber hinaus werden die bis zur Beendigung erbrachten Leistungen und erforderliche Nacharbeiten berechnet. INBOUND Services kann zur Verrechnung der vorgenannten Beträge pauschale Stornokosten verwenden.

Keine Partei haftet darüber hinaus für Verzögerungen aufgrund von Ursachen außerhalb ihres angemessenen Einflussbereichs.

Art. 8 Änderungen und Modifikationen

Nach der Bestätigung kann es erforderlich sein, dass der Kunde Änderungen vornimmt. Der Kunde teilt INBOUND Services gewünschte Änderungen oder Berichtigungen der vereinbarten Leistungen schriftlich mit. INBOUND Services wird sich nach Kräften bemühen, die gewünschten Änderungen zu ermöglichen. Ist dies möglich, informiert INBOUND Services den Kunden über die Preisänderung und erstellt eine neue Bestätigung, die die vorherige Bestätigung ersetzt. Kann INBOUND Services die gewünschten Änderungen nicht umsetzen oder lehnt der Kunde die in der überarbeiteten Bestätigung genannten Preise und Bedingungen ab, bleiben die Parteien an die bisherige Bestätigung gebunden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der INBOUND Services GmbH

Art. 9 Rücktritt bei Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl

Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht und ist eine solche in der Bestätigung angegeben, erstellt INBOUND Services dem Kunden ein neues Angebot/eine neue Bestätigung/einen neuen Vertrag auf Basis der aktuellen Teilnehmerzahl oder kann vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall berechnet INBOUND Services die Stornokosten des Kunden gemäß Art. 6.

Art. 10 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Werden einzelne vereinbarte Leistungen aus Gründen, die dem Kunden oder seinen Teilnehmern zuzurechnen sind, nicht in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung. INBOUND Services wird sich bemühen, bei Leistungsträgern ersparte Aufwendungen zu kompensieren. Diese Verpflichtung besteht nicht für unerhebliche Leistungen oder ist ausgeschlossen aufgrund behördlicher Vorgaben oder Anordnungen.

Art. 11 Kündigungsrechte

(1) Ist dem Kunden ein kostenfreies Rücktrittsrecht innerhalb einer bestimmten Frist eingeräumt, kann auch INBOUND Services innerhalb dieser Frist ohne Angabe von Gründen kostenfrei vom Vertrag zurücktreten.

(2) INBOUND Services kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn einzelne Teilnehmer die Veranstaltung trotz Abmahnung durch INBOUND Services erheblich stören oder sich in einer Weise verhalten, die eine sofortige Kündigung rechtfertigt. Bei einer Kündigung durch INBOUND Services behält INBOUND Services den Anspruch auf den Preis, abzüglich ersparter Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen, einschließlich etwaiger Gutschriften von Leistungsträgern.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund (gegenseitig): Jede Partei kann die betroffene Bestätigung/Einzelvereinbarung schriftlich kündigen, wenn die andere Partei eine wesentliche Pflicht verletzt und diese binnen 30 Tagen nach Zugang einer schriftlichen Abmahnung, die die Pflichtverletzung und die erforderliche Abhilfe benennt, nicht behebt. Eine Frist ist entbehrlich, wenn die Pflichtverletzung nicht behebbar ist. Die Kündigung kann auf betroffene Teile der Leistungen beschränkt werden.

(4) Rechtsfolgen der Kündigung: Erfolgt die Kündigung aus anderen Gründen als vorsätzlichem Fehlverhalten oder Betrug von INBOUND Services, erstattet der Kunde nicht rückforderbare Drittverbindlichkeiten (einschließlich Anzahlungen, Stornogebühren und sonstige fest gebuchte Lieferantenkosten) und zahlt für bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachte Leistungen sowie angemessene Abwicklungskosten. Bei einer Kündigung aus Gründen der Zweckmäßigkeit durch den Kunden gelten die im Angebot/der Bestätigung/Einzelvereinbarung vereinbarten Stornobedingungen.

Art. 12 Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

(1) Der Kunde informiert INBOUND Services, wenn er die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb der von INBOUND Services angegebenen Frist erhalten hat. Der Kunde ist verpflichtet, die erhaltenen Reiseunterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, insbesondere hinsichtlich der Übereinstimmung mit der Buchung, und INBOUND Services unverzüglich über Abweichungen, fehlende Unterlagen oder sonstige Unstimmigkeiten zu informieren. Bei schulhafter Verletzung dieser Pflicht trägt der Kunde eine Mitverantwortung für daraus entstehende Schäden (§ 254 BGB).

(2) Der Kunde hat festgestellte Mängel unverzüglich INBOUND Services anzuzeigen. Unterlässt er dies fahrlässig, ist eine Minderung ausgeschlossen. Die Mängelanzeige ist formfrei möglich; eine schriftliche Anzeige wird empfohlen. Eine Anzeige ist entbehrlich, wenn sie offensichtlich aussichtslos oder aus anderen Gründen unzumutbar ist oder INBOUND Services den Mangel ohnehin kannte.

(3) Vor Leistungsbeginn stellt INBOUND Services dem Kunden eine Notrufnummer oder sonstige Kontaktinformationen zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet, diese Daten an die verantwortlichen Teilnehmer weiterzugeben.

(4) Der Kunde informiert die Teilnehmer über deren Pflicht, vor Ort selbst für Zusatzleistungen aufzukommen, die nicht in der Bestätigung enthalten sind (z. B. Kurtaxe, sonstige lokale Abgaben, Kosten für Pay-TV, Minibar, Parkgebühren). INBOUND Services übernimmt diese Kosten nicht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der INBOUND Services GmbH

(5) Der Kunde informiert die Teilnehmer ferner über etwaige Kreditkarten-Garantien oder Barktautionen, die lokale Leistungsträger verlangen können. INBOUND Services wird den Kunden rechtzeitig über solche Anforderungen informieren.

(6) Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, seine Teilnehmer rechtzeitig über einschlägige Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren Änderungen zu informieren.

Art. 13 Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung

(1) Ansprüche wegen mangelhafter Leistungen sind vom Kunden innerhalb einer Woche nach dem vorgesehenen Leistungstermin gegenüber INBOUND Services geltend zu machen.

(2) Die verkürzte Verjährung gilt nicht für Ansprüche wegen grober Fahrlässigkeit sowie für Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Art. 14 Haftungsbeschränkung

(1) INBOUND Services haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von INBOUND Services, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden haftet INBOUND Services ebenfalls nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, sofern sie auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung beruhen.

(2) Für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden haftet INBOUND Services, soweit eine Verletzung solcher Pflichten vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Im Übrigen ist die Haftung für Sachschäden und daraus resultierende Vermögensschäden auf 1.000.000 EUR pro Schadensfall beschränkt, auch bei Verletzung vertraglicher Pflichten.

(4) Die Haftung für Personenschäden ist auf 10.000.000 EUR pro Schadensfall beschränkt, auch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen von INBOUND Services, nicht jedoch für deren Lieferanten und Subunternehmer.

(6) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(7) Risikoreiche Aktivitäten und Alkohol: Umfasst das Programm Aktivitäten mit erhöhtem Risiko (z. B. Sport-, Abenteuer- oder Outdoor-Aktivitäten), übernimmt INBOUND Services keine Haftung für Unfälle, Verletzungen oder Schäden, die auf das eigene Verhalten der Teilnehmer (einschließlich übermäßigen Alkoholkonsums) oder auf Dritte außerhalb des Einflussbereichs von INBOUND Services zurückzuführen sind. Die Haftung von INBOUND Services richtet sich im Übrigen nach diesem Artikel.

(8) Freistellung: Jede Partei stellt die andere Partei von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf einer Vertragsverletzung oder vorsätzlichen bzw. grob fahrlässigen Pflichtverletzung der freistellenden Partei beruhen. Die Haftungsbeschränkungen dieses Artikels bleiben hiervon unberührt.

Art. 15 Datenschutz

Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), sowie sonstiger nationaler oder internationaler Datenschutzvorschriften, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung einschließlich sind. Verarbeitet INBOUND Services personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden (z. B. Teilnehmer-/Gästedaten), erfolgt die Verarbeitung ausschließlich auf dokumentierte Weisung, unter Wahrung der Vertraulichkeit, unter Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen sowie mit Löschung oder Rückgabe der personenbezogenen Daten nach Ende der Beauftragung, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der INBOUND Services GmbH

Art. 16 Geistiges Eigentum

- (1) Vorbestehende Rechte: INBOUND Services behält sämtliche Rechte an vorbestehenden Materialien, Tools, Templates, Methoden und Know-how. Eine Übertragung von Eigentum ist nicht vorgesehen.
- (2) Lizenz an Arbeitsergebnissen: Nach vollständiger Zahlung erhält der Kunde eine nicht ausschließliche, weltweite, vollständig bezahlte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Lizenz zur Nutzung der Arbeitsergebnisse ausschließlich für die internen Zwecke des Projekts gemäß dem jeweiligen Angebot/der Bestätigung/dem Vertrag.
- (3) Drittmaterialien und Quelldateien: Drittmaterialien unterliegen den jeweiligen Lizenzen. INBOUND Services ist nicht verpflichtet, Arbeits-/Quelldateien, Templates, Tools oder Rohmaterialien zu liefern, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (4) Erweiterte Rechte: Jede Exklusivität, Abtretung oder Erweiterung der Nutzungsrechte bedarf einer ausdrücklichen Regelung im Angebot/der Bestätigung/dem Vertrag und kann eine zusätzliche Vergütung erfordern.

Art. 17 Nichtabwerbung von Lieferanten

Für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach Abschluss der Leistungen verpflichtet sich der Kunde, keinen von INBOUND Services eingebrachten Lieferanten oder Dienstleister zum Zwecke der Umgehung von INBOUND Services unmittelbar zu beauftragen. Dies gilt nicht, sofern zwischen dem Kunden und dem betreffenden Lieferanten bereits vor der Einbindung durch INBOUND Services ein bestehendes Vertragsverhältnis bestand.

Art. 18 Schlussbestimmungen

- (1) Vorbehaltlich individueller Vereinbarungen unterliegen diese AGB sowie jedes projektbezogene Angebot/jede Bestätigung/jeder Vertrag zwischen INBOUND Services und dem Kunden deutschem Recht.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz von INBOUND Services vereinbart. Gleichermaßen gilt für Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt haben, sowie Personen mit unbekanntem Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung.
- (3) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder mit dem Anspruch von INBOUND Services synallagmatisch verknüpft sind. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (4) Mitteilungen: Mitteilungen nach diesen AGB und projektbezogenen Vereinbarungen müssen schriftlich (einschließlich E-Mail) erfolgen und werden mit Zugang wirksam (bei E-Mail mit Eingang im E-Mail-System des Empfängers). Die Mitteilungsanschriften der Parteien sind die im Kopf des Angebots/der Bestätigung/des Vertrags genannten Adressen (Änderungen sind schriftlich mitzuteilen).
- (5) Der Kunde darf Ansprüche gegen INBOUND Services nur mit deren Zustimmung abtreten.
- (6) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht (Salvatorische Klausel).

Hamburg, Juli 2025